

# Entwicklungen im Strafprozessrecht

## Le point sur le droit de la procédure pénale

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Claudine Cavegn (Lachen SZ)<sup>1</sup>

### I. Rechtsetzung

Da die lückenlose Darstellung aller während der Berichtsperiode eingetretenen Neuerungen den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde, wird nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Erlasse aufgeführt: Änderung vom 17. Juni 2005 des Strafgerichtsgesetzes, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 2197); Änderung vom 13. Februar 2006 des Reglements für das Schweizerische Bundesgericht, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (AS 2006 2343); Änderung vom 21. März 2003 des Militärstrafprozesses (MStP), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 3389); Änderung vom 21. März 2003 des Militärstrafgesetzes (MStG), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 3389); Änderung vom 24. März 2006 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 3703); Änderung vom 30. August 2006 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS), (teilweise befristet) in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 3711); Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4213); Verordnung des BPV vom 24. Oktober 2006 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwV BPV), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4413); Reglement für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4459); Reglement vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4467); Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4495); Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4503); Änderung vom 1. November 2006 der Verordnung über die Meldestelle der Geldwäscherei (MGwV), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4641); Verordnung vom 8. November 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevisi-

---

<sup>1</sup> Dieser Bericht umfasst nebst einer Auswahl der von Mai 2006 bis Mai 2007 gefällten Entscheide und in Kraft getretenen Erlasse eine Auswahl der in dieser Periode publizierten Fachliteratur. Eine stark gekürzte Darstellung findet sich in SJZ 103 (2007) Heft 16/17.

on der Bundesrechtspflege, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 4705); Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, in Kraft getreten am 1. Dezember 2006 (AS 2006 5437); Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, für die Schweiz in Kraft getreten am 19. Oktober 2006 (AS 2006 5441); Reglement für das Bundesgericht (BGerR) vom 20. November 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 5635); Reglement vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (AS 2006 5673); Bundesbeschluss vom 23. Juni 2006 über die Genehmigung vom Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Schlepperei (AS 2006 5859); Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, für die Schweiz in Kraft getreten am 26. November 2006 (AS 2006 5861); Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, für die Schweiz in Kraft getreten am 26. November 2006 (AS 2006 5917); Änderung vom 18. März 2005 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), in Kraft getreten am 1. Mai 2007 (AS 2007 1411); Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz), in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2007 (AS 2007 1935); Botschaft vom 24. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BBI 2006 5061); Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI), Entwurf (BBI 2006 5093); Bundesbeschluss vom 23. Juni 2006 über die Genehmigung vom Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Schlepperei (BBI 2006 5883); Bericht vom 31. Mai 2006 über die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz (2003–2007) (BBI 2006 6071); Botschaft vom 8. Dezember 2006 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BBI 2007 265); Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BBI 2007 287); Änderung vom 23. März 2007 des

Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BBl 2007 2297); Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) (BBl 2007 2299).

## II. Rechtsprechung

### 1. *Verfahrensgarantien*

Es ist grundsätzlich mit der in Art. 30 Abs. 1 BV statuierten *Garantie des verfassungsmässigen Richters* vereinbar, wenn diejenigen Richter, welche den Sachentscheid getroffen haben, auch über ein diesbezügliches Revisionsgesuch befinden. Dies wiederholte das Bundesgericht im Urteil 1P.583/2006 vom 13. November 2006 (keine amtliche Publikation) und wies damit wie schon die Vorinstanz ein Ausstandsbegehren des um Revision ersuchenden Verurteilten ab. Allerdings muss jeweils im Einzelfall untersucht werden, ob der Ausgang des Verfahrens trotz früherer Befassung des Richters mit der konkreten Streitsache noch als offen erscheint. Hat sich der Richter durch Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits derart festgelegt, dass objektiv betrachtet der Anschein der Befangenheit besteht, ist Art. 30 Abs. 1 BV verletzt. Wie das Bundesgericht betonte, soll der Ausstand von Gerichtspersonen die Ausnahme bleiben. Selbst eine Erklärung des Richters, wonach dieser sich als vorbefasst erachtet, darf nicht ohne weiteres hingenommen werden, denn das vorschnelle Erklären der eigenen Befangenheit und die damit unterlassene Aufgabenwahrnehmung kann eine Verletzung des Anspruchs auf einen verfassungsmässigen Richter begründen.

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts 1P.787/2005 vom 6. Juni 2006 kann der *Unbefangenheit und Objektivität eines Gutachters* zwar eine ähnliche Bedeutung zukommen wie der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege seien jedoch Ablehnungs- und Ausstandsbegehren gegen nicht richterliche Justizpersonen bzw. gegen Entscheidungsgehilfen des Gerichts «nicht leichthin gutzuheissen, zumal eine Bewilligung solcher Begehren zur Komplizierung und Verzögerung des Verfahrens führen kann». – Bedenkt man, dass der Richter einen Sachverständigen beizieht, weil es ihm an Fachwissen zur Beurteilung bestimmter tatsächlicher Umstände fehlt und dass es für den Richter daher schwierig ist, die Richtigkeit der gutachterlichen Äusserungen zu überprüfen und nachzuvollziehen, so erscheint die wiedergegebene Erwägung des Bundesgerichts höchst problematisch. Gerade weil sich der Richter mangels Sachkunde in gewissem Umfang auf die gutachterlichen Ausführungen verlassen (können) muss und weil die Mitteilung und Umset-

zung von Fachwissen nie völlig wertneutral erfolgen kann, ist es besonders wichtig, dass die betreffenden Angaben und Einschätzungen von einem möglichst unabhängigen und nicht vorbefassten Experten stammen. Abgesehen davon ist die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Prüfung der Verwertbarkeit von Gutachten wegen fehlender Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit in seinen Auswirkungen fragwürdig. Sie würde nämlich dazu führen, dass mangelhafte Gutachten dann verwertbar werden, wenn sie kompliziert und aufwändig sind, weil solche Expertisen viel Zeit erfordern und entsprechend das Verfahren verzögern können.

In BGE 133 IV 93 ff. entschied das Bundesgericht, dass *fehlerhafte Anklageschriften* der Bundesanwaltschaft zur Behebung ihrer Mängel an diese zurückzuweisen sind. Es hob damit einen Entscheid des Bundesstrafgerichts auf, welches als Vorinstanz mangels genügender Umschreibung des strafbaren Verhaltens nicht auf die Anklage eingetreten war. Auch wenn die Bundesstrafprozessordnung (BStP) seit Inkrafttreten des Strafgerichtsgesetzes (SGG) kein ausdrückliches Anklagezulassungsverfahren mehr vorsieht, bedeutet dies laut Bundesgericht nicht, dass im Falle ungenügender Anklagen lediglich die Option eines Nichteintretensentscheides verbleibt. Vielmehr ist der Bundesanwaltschaft wie bisher die Möglichkeit einzuräumen, die Anklagemängel während des Verfahrens zu beheben. Dies verträgt sich nach Ansicht des Bundesgerichts auch mit dem Grundsatz, wonach als Folge einer mangelhaften Anklage der Angeklagte freigesprochen werden muss. Da ein Freispruch stossend sei, wenn sich der Angeklagte nach dem Ergebnis der Untersuchung klar schuldig gemacht hat, ist laut Bundesgericht zumindest dort, wo ein Anklagezulassungsverfahren fehlt, die Rückweisung der Anklageschrift zur Verbesserung angebracht. Nicht bundesrechtskonform wäre es demgegenüber, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiedereinbringung auf die Anklage nicht einzutreten, zumal der Angeklagte einen grundsätzlichen Anspruch darauf hat, vor Gericht freigesprochen oder verurteilt zu werden. Ferner gebieten der Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung, das Prinzip der Einheit des Verfahrens sowie die Prozessökonomie die Beurteilung des Anklagesachverhalts in möglichst einem Verfahren.

Wird der Beschwerdeführer in seinen durch die EMRK garantierten Rechten verletzt, so wird seine Opfereigenschaft i.S.v. Art. 34 EMRK nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nur beseitigt, wenn die Behörden die Konventionsverletzung explizit oder zumindest der Sache nach anerkannt und Abhilfe (beispielsweise mittels einer Entschädigung) geschaffen haben. Andernfalls bleibt der Beschwerdeführer be-

schwert und zur Individualbeschwerde an den Strassburger Gerichtshof berechtigt. Im Urteil *McHugo gegen Schweiz* vom 21. September 2006 (55705/00) hatte das Strafverfahren mehr als elf Jahre gedauert. Diese lange Dauer hatte ihre Ursache – nebst vereinzelt Perioden längerer Inaktivität der Behörden – unter anderem in der Komplexität des Falles, in personellen Wechseln bei den Untersuchungsbehörden und in einer erheblichen Arbeitsbelastung des kantonalen Gerichts. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände stellten sowohl die schweizerischen Gerichte als auch der EGMR eine konventionswidrige Verfahrenslänge fest. Während jedoch nach Ansicht der Schweiz die offizielle Feststellung des Verstosses gegen das *Beschleunigungsgebot* eine ausreichende Wiedergutmachung für den Beschwerdeführer darstellte – namentlich weitergehende Massnahmen wie die Auszahlung einer Entschädigung oder die Reduktion der dem Angeschuldigten (teilweise) auferlegten Gerichtskosten sich nicht aufdrängten – und der Beschwerdeführer damit kein «Opfer» i.S.v. Art. 34 EMRK (mehr) sei, befand der EGMR, dass im konkreten Fall die alleinige Feststellung der Verletzung nicht als ausreichende Kompensation gelten und damit dem Beschwerdeführer die Opferstellung nicht abgesprochen werden könne, weshalb seine Individualbeschwerde zulässig war. Die Strassburger Organe sprachen dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf den Verstoß gegen den Anspruch auf Aburteilung innert angemessener Frist eine Genugtuung in der Höhe von EUR 5000.- zu.

## **2. Verteidigungsrechte**

### *a) Rechtliches Gehör im Allgemeinen*

Das *rechtliche Gehör* nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK gebietet, dass jede Verfahrenspartei von allen dem Gericht eingereichten *Eingaben und Beweisen Kenntnis erhält und dazu Stellung nehmen* kann. In concreto hatte der Verhaftete die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder die Haftentlassung verlangt, worauf die Staatsanwaltschaft die Hafterstehungsfähigkeit des Angeschuldigten ärztlich untersuchen liess. Eine anlässlich eines Telefonats mit dem untersuchenden Arzt erstellte Aktennotiz reichte die Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Antrag auf Ablehnung des Haftentlassungsgesuches beim Gericht ein, wobei jedoch nur Letzterer dem Gefangenen weitergeleitet wurde. Der Antrag der Staatsanwaltschaft hielt zwar fest, dass der Angeschuldigte hafterstehungsfähig und gemäss medizinischer Untersuchung keine Versetzung in eine psychiatrische Klinik erforderlich sei. Dennoch waren dem Angeschuldigten einzelne Details der ärztlichen Untersuchung – wie sie in der

Aktennotiz festgehalten waren – nicht bekannt. Da der Haftrichter unter anderem gestützt auf diese Notiz die Haftentlassung verweigert hatte, stellte das Bundesgericht im Urteil 1P.20/2007 vom 26. Januar 2007 (keine amtliche Publikation) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fest.

b) *Konfrontationsrecht*

Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 lit. d EMRK hat der Beschuldigte das Recht, wenigstens einmal während des Verfahrens den *Belastungszeugen* in *direkter Konfrontation* zu befragen. Dem Angeschuldigten ist zudem die Identität des Zeugen offen zu legen, sofern nicht schutzwürdige Interessen, namentlich die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit des Zeugen, die Geheimhaltung erfordern. Ist Letzteres der Fall, kann laut BGE 133 I 33 ff. die Identität des Zeugen nicht nur dem Angeschuldigten, sondern unter Umständen auch dem Verteidiger vorenthalten werden. Mangels gesetzlicher Grundlage kann der Verteidiger rechtlich nicht an der (bewussten oder unbewussten) Weiterleitung der Informationen an seinen Mandanten gehindert werden. Besteht eine nicht bloss theoretische, sondern praktische Gefahr, dass dem Angeschuldigten die Zeugenidentität über seinen Rechtsbeistand in irgendeiner Weise (namentlich über die Beschreibung der äusseren Erscheinung des Zeugen) bekannt wird, ist der mit der Geheimhaltung bezweckte Schutz des Zeugen unwirksam. Entsprechend ist es zulässig und laut Bundesgericht mit der EMRK vereinbar, auch dem Verteidiger die Personalien des Zeugen zu verheimlichen. So oder anders gebiete die Anonymisierung eine Kompensation der durch sie eingeschränkten Verteidigungsrechte. Können der Angeklagte und sein Verteidiger unter optischer und akustischer Abschirmung des Zeugen die Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen wahrnehmen (indirekte Konfrontation) und überprüft das Gericht sowohl die Identität und die Glaubwürdigkeit des Zeugen als auch die Verlässlichkeit der einzelnen Aussagen eingehend, liegen laut Bundesgericht ausreichende Kompensationsmassnahmen vor. Entsprechend besteht nach Auffassung des Bundesgerichts kein Grund zur Unverwertbarkeit der so erhobenen Zeugenaussagen. Verneinte man die Verwertbarkeit der Aussagen mangels Offenlegung der Identität gegenüber dem Verteidiger, würde laut Bundesgericht der Zeugenbeweis im Falle gefährdeter Zeugen illusorisch. Überdies widerspreche die Annahme der Unverwertbarkeit des Zeugnisses dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 249 BStP), der besagt, dass einem bestimmten Beweismittel die Beweiseignung nicht in allgemeiner Weise abgesprochen werden darf. Ebenso wenig mit dem Beweiswürdigungsgrundsatz zu vereinbaren ist gemäss Bundesgericht zudem die vom

EGMR entwickelte Rechtsprechung, wonach anonyme Zeugenaussagen nur zugelassen werden dürfen, wenn ihnen kein massgeblicher Beweiswert zukommt. Auch hier würde – könnte doch auf die Erhebung einer Aussage ohne tragende Bedeutung eben so gut verzichtet werden – das Institut der anonymen Zeugenaussage praktisch obsolet. Obwohl das Bundesgericht auf Widersprüche in der Praxis des EGMR hinweist, setzt es sich nicht näher mit der Frage der Verwertbarkeit einer massgeblichen anonymen Zeugenaussage auseinander, da in concreto andere Beweise für sich allein für einen schweren Tatverdacht oder gar eine Verurteilung ausreichen. Immerhin hält das Bundesgericht fest, dass die Verfahrensgarantien der EMRK nicht gegen eine Verwertung der Aussage eines anonymen Belastungszeugen sprechen, wenn diese als Mosaikstein ein anderweitig eruiertes Beweisergebnis, welches zwar allein für eine Verurteilung nicht ausreicht, aber einen schweren Tatverdacht begründet, ins Stadium des rechtsgenügenden Beweises zu überführen vermag. – Dieser Entscheid lässt sich mit der bisherigen Praxis des EGMR zum Recht der Verteidigung auf Anwesenheit und Ergänzungsfragen nur schwer vereinbaren. So ist zum einen fraglich, ob die Verteidigungsrechte als ausreichend kompensiert gelten können, nachdem es nicht nur dem Angeschuldigten, sondern auch seinem Verteidiger nicht möglich war, das Anwesenheits- und Ergänzungsfragerecht in ausreichendem Masse wahrzunehmen (EGMR vom 26.3.1996, Doorson, Rec. 1996 II 446 Ziff. 73). Selbst wenn diese Frage bejaht würde, wäre eine Verwertung von Aussagen anonymen Belastungszeugen gemäss EGMR nur dann möglich, wenn sich der Schuldspruch weder ausschliesslich noch in sonst gewichtiger Weise auf die betreffende Aussage stützen würde (z.B. EGMR vom 17.2.2001, Lucà, Nr. 33354/96 Ziff. 40; EGMR vom 26.3.1996, Doorson, Rec. 1996 II 446 Ziff. 76). Da die übrigen Beweise nach Auffassung des Bundesgerichts geeignet waren, «zumindst für einen schweren Tatverdacht zu genügen, wenn sie nicht gar geeignet wären, den Schuldspruch zu tragen», lässt sich dem Entscheid nicht entnehmen, wie das Bundesgericht dieses Prinzip umgesetzt hat. Im erstgenannten Fall wäre das Zeugnis jedenfalls nach der Praxis des EGMR wohl nicht verwertbar (weil sich der Schuldspruch in ausschlaggebender oder sonst gewichtiger Weise darauf stützen würde), im zweiten Fall wäre der Schuldspruch auch ohne das Zeugnis möglich gewesen. Es hätte demnach der ganzen Ausführungen im bundesgerichtlichen Urteil gar nicht bedurft.

Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch auf *Konfrontation mit Belastungszeugen* soll dem Angeschuldigten mindestens einmal im Verfahren die wirksame Gelegenheit einräumen, das Zeugnis anzuzweifeln und Ergänzungsfragen zu stellen. Auf belastende Aussagen eines Zeugen darf grundsätzlich nur abgestellt werden, wenn eine Gegenüberstellung

mit dem Angeschuldigten erfolgte. Laut dem Entscheid des Bundesgerichts 6P.191/2006 vom 17. März 2007 (keine amtliche Publikation) verlangen die Garantien der EMRK jedoch nicht zwingend die *umgehende Konfrontationseinvernahme*. Entsprechend war die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen, indem sie Aussagen eines Hauptbelastungszeugen aus dem Jahre 1999 verwertete, obwohl die Konfrontation mit dem Angeschuldigten – anlässlich welcher der Zeuge nicht von seinen früheren Aussagen abwich – erst vier Jahre später erfolgte. Im Weiteren wiederholte das Bundesgericht unter Hinweis auf BGE 125 I 127 Erw. 6, dass die Verwertung von Aussagen aus der Voruntersuchung als solche nicht unvereinbar mit Konvention und Bundesverfassung ist, sofern die Verteidigungsrechte (namentlich das Konfrontations- und Fragerecht) gewahrt wurden.

Erscheint ein *amtlicher Verteidiger* nicht zu einer *Konfrontation* seines Klienten mit einem Belastungszeugen, obwohl ihn die Polizei rechtzeitig darüber informierte, ist Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK nicht verletzt. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird verlangt, dass der Angeschuldigte und sein Verteidiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte rechtzeitig und in angemessener Weise aktiv werden müssen. Unterbleibt jedoch eine zumutbare Intervention seitens der Verteidigung – erscheint sie namentlich trotz rechtzeitiger Aufforderung nicht zu den Einvernahmen –, müssen die Behörden keine weiteren Maßnahmen zugunsten des Beschuldigten treffen. Dies gilt umso mehr, wenn dem Verteidiger – wie in casu – die Befragungsprotokolle zugestellt werden und dieser damit die Wiederholung der Einvernahme beantragen könnte. Dieser Auffassung steht laut Urteil des Bundesgerichts 1P.102/2006 vom 26. Juni 2006 (keine amtliche Publikation) auch nicht der Anspruch auf wirksame Verteidigung entgegen, denn dieses Recht ist lediglich verletzt, wenn die Behörden untätig dulden, dass der amtliche Verteidiger seine anwaltlichen Berufs- oder Standespflichten zum Schaden des Angeschuldigten in schwerwiegender Weise missachtet. Eine solch schwerwiegende Pflichtverletzung war in concreto jedoch nicht ersichtlich.

Auch im Bundesstrafprozess gelten die Verfahrensgarantien der EMRK. Entsprechend setzt die Verwertbarkeit der belastenden Aussagen eines Zeugen grundsätzlich voraus, dass dem Angeschuldigten die Aussagen bekannt sind und er Ergänzungsfragen stellen kann (vgl. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). Laut einem Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 23. Oktober 2006 (BB.2006.56) ist jedoch die *Durchführung einer Konfrontationseinvernahme ohne vorgängige Akteneinsicht* nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr muss im Falle der Gefährdung des Untersuchungszwecks (beispielsweise bei Kollusionsge-

fahr oder Beeinträchtigung der Untersuchungstaktik) für die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit bestehen, Mittäter zunächst auch ohne vorangehende Aktenkenntnis einander gegenüberzustellen. Diesfalls muss dem Angeschuldigten allerdings zu einem späteren Zeitpunkt Akteneinsicht (inkl. Kenntnis von früheren Aussagen des Mitangeschuldigten) und Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen gegeben werden.

c) *Weitere Teilnahmerechte*

In Bestätigung seiner Rechtsprechung hält das Bundesgericht im Urteil 1P.556/2006 vom 25. Januar 2007 (keine amtliche Publikation) fest, dass aus Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK kein *Teilnahmerecht des Verteidigers an polizeilichen Einvernahmen des Beschuldigten* abgeleitet werden kann. Zwar weist das Bundesgericht darauf hin, dass im Entwurf für eine Eidgenössische Strafprozessordnung der sog. «Anwalt der ersten Stunde» gesamtschweizerisch vorgesehen ist. Derzeit bleibt es aber dabei, dass – vorbehaltlich anders lautender kantonaler Regelungen – keine Pflicht der Behörden besteht, den Verteidiger zur Einvernahme des Angeschuldigten im polizeilichen Ermittlungsverfahren zuzulassen.

Die angeklagte Person muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte ausüben zu können (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BV). Dazu gehört nebst dem Anspruch, eine strafrechtliche Verurteilung durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen auch das Recht des Angeklagten, dass sein *Verteidiger an der Haupt- bzw. Berufungsverhandlung* teilnehmen darf. BGE 133 I 12 ff. erinnert daran, dass im Falle notwendiger Verteidigung die Abwesenheit des Rechtsbeistands an der Berufungsverhandlung die Verteidigungsrechte der angeklagten Person verletzt. Umgekehrt darf infolge des Anspruchs auf wirksame Verteidigung dem erschienenen Pflichtverteidiger das Plädoyer auch bei unentschuldigtem Fernbleiben seines Mandanten nicht verweigert werden. Das Ausbleiben des Angeklagten kann zwar prozessuale Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verwirkung des Rechtsmittels kommt hingegen nur bei einem sog. «Totalversäumnis» in Betracht, d.h. wenn sowohl der Appellant als auch sein Verteidiger unentschuldig nicht zur Verhandlung erscheinen. Im Weiteren verstösst es gegen Treu und Glauben (Art. 9 BV), aus dem Anwesenheitsverzicht des Angeklagten einen Verzicht auf Verteidigung oder gar einen Verzicht auf das (ausdrücklich erklärte) Rechtsmittel abzuleiten.

#### d) *Aussageverweigerungsrecht*

Im Strafverfahren ist niemand verpflichtet, sich selber zu belasten («*nemo tenetur se ipsum accusare*»). Diesem strafprozessrechtlichen Grundsatz zufolge darf der Beschuldigte die Aussage verweigern, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BV jede von einem Freiheitsentzug betroffene Person auf dieses Recht hinzuweisen. Unterbleibt diese Unterrichtung, so dürfen die in Unkenntnis des Schweigerechts gemachten Aussagen grundsätzlich nicht verwertet werden bzw. ist ihre Verwertung nur ausnahmsweise in Abwägung der entgegenstehenden Interessen zulässig. Im konkreten Fall wurde die Beschuldigte anlässlich ihrer ersten Einvernahmen nicht über ihr Schweigerecht aufgeklärt. Da keine Gründe für eine Ausnahme vom Verwertungsverbot vorlagen, durften die entsprechenden belastenden Aussagen der Beschuldigten nicht verwertet werden (Urteil 1P.399/2005 vom 8. Mai 2006, keine amtliche Publikation).

### 3. *Zwangsmassnahmen*

#### a) *Hausdurchsuchung*

Eine gestützt auf einen Durchsuchungsbefehl im Rahmen eines Verwaltungsstrafprozesses vorgenommene *Hausdurchsuchung* kann durchaus verhältnismässig sein, um einem Verdacht nachzugehen, der betreffende Hausbewohner sehe ohne nötige Konzession fern. Dies geht aus dem Entscheid BV.2006.36 der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 4. Oktober 2006 hervor. Zwar sind zur Feststellung des *Schwarzseher-Verdachts* andere Untersuchungshandlungen möglich, wie beispielsweise die Befragung des Beschuldigten oder seiner Mitbewohner. Allerdings kommt diesen Äusserungen infolge Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten häufig beschränkte Beweiskraft zu, weshalb die Hausdurchsuchung durchaus ein geeignetes und zugleich verhältnismässiges Mittel zur Feststellung des relevanten Sachverhalts sein kann. Bestätigt sodann die Hausdurchsuchung den Verdacht des Schwarzsehens, weil sich in den Räumlichkeiten ein nicht angemeldetes, aber betriebsbereites Fernsehgerät vorfindet, so genügt es, wenn diese Tatsache mittels eines Augenscheins festgestellt und alsdann durch Aktennotizen oder Fotos im Durchsuchungsprotokoll festgehalten wird. Soweit das Augenscheinsobjekt nicht der Einziehung unterliegt oder den Behörden nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung stehen muss, ist eine Beschlagnahme des Fernsehgerätes unverhältnismässig. Dies gilt laut Bundesstrafgericht umso mehr, wenn der Beschuldigte – wie in concreto – das Durchsuchungsprotokoll nicht beanstandet.

b) *Haftrecht*

Die *Kollusionsgefahr* als Haftgrund ist nicht bereits gegeben, wenn die Strafsache voraussichtlich in den Zuständigkeitsbereich eines Gerichts (i.c. Geschworenengericht) fällt, vor dem das *unmittelbare Verfahren* gilt. Die Ablehnung eines Haftentlassungsgesuches darf deshalb nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass infolge des Unmittelbarkeitsprinzips die Gefahr kolludierender Handlungen seitens der verhafteten Person besteht. Vielmehr bedarf es nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Annahme einer Verdunkelungsgefahr konkreter Indizien. Hat die Gefangene jedoch bereits ein umfassendes Geständnis abgelegt und trotz des ihr eingeräumten freien Telefon- und Briefverkehrs keine Anstalten zur Beeinflussung der allenfalls vor Geschworenengericht auftretenden Zeugen unternommen, liegen solche Indizien laut Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2006 (1P.625/2006, keine amtliche Publikation) nicht vor.

Kooperiert der Angeschuldigte mit den Behörden, so kann dies als Indiz gegen die Annahme von *Kollusionsgefahr* gewertet werden. Insbesondere ist Verdunkelungsgefahr zu verneinen, wenn der Angeschuldigte ein glaubwürdiges und einlässliches Geständnis abgelegt hat. Wie das Bundesgericht im Urteil 1P.219/2006 vom 4. Mai 2006 (keine amtliche Publikation) aber klarstellt, können das Aussageverhalten des Angeschuldigten und seine Bereitschaft zur Kooperation nur insofern herangezogen werden, als damit der Ausschluss der Verdunkelungsgefahr begründet wird. Fehlende *Kooperationswilligkeit* darf demgegenüber zufolge des Aussageverweigerungsrechts des Angeschuldigten nicht als Indiz für das Bestehen einer Kollusionsgefahr gewertet werden. Aussageverweigerung, Leugnen der Tat und wahrheitswidriges Negieren von Indizien stellen keine Kollusionshandlungen dar und sind deshalb nicht geeignet, eine Verdunkelungsgefahr zu begründen.

Die Untersuchungshaft darf die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht überdauern, ansonsten sie unverhältnismässig und damit ungerechtfertigt ist. In BGE 133 I 168 hatte das Bundesgericht erstmals entschieden, dass nicht nur die Dauer der Untersuchungshaft, sondern auch diejenige der *Auslieferungshaft* zu berücksichtigen ist, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob eine Inhaftierung in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig ist. Der im StGB verwendete Begriff der «Untersuchungshaft» nach Art. 110 Abs. 7 StGB umfasst auch die Auslieferungshaft, welche gemäss Art. 51 StGB ebenso wie die Untersuchungshaft auf die effektiv ausgesprochene Strafe anzurechnen ist. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist deshalb die Auslieferungshaft

haft zur Untersuchungshaft hinzuzurechnen, wenn geprüft werden muss, ob die bereits erduldete Haftdauer die zu erwartende Freiheitsstrafe übersteigt.

Art. 5 Ziff. 3 EMRK statuiert für den Fall der Festnahme einer Person die «*unverzügliche Vorführung*» derselben vor einen Richter. Ein zu langes Zuwarten der Strafverfolgungsbehörden bis zur Vorführung der Beschuldigten vor den zuständigen Haftrichter kann eine Verletzung der Konvention bewirken. Im Urteil *Kaiser gegen Schweiz* vom 15. März 2007 (17073/04) wurde die Beschuldigte erst fünf Tage nach ihrer Verhaftung dem zuständigen Haftrichter zugeführt. Dies erachtete der EGMR angesichts der nicht komplexen Strafsache als zu lange und damit nicht mehr als «unverzüglich» im Sinne der Konvention.

Im Bundesstrafprozess kommen als *Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft* nicht nur die gesetzlich vorgesehenen Anordnungen wie die Sicherheitsleistung (Art. 53 BStP) oder die schriftliche Verpflichtung zum Erscheinen im Falle einer Vorladung (Art. 50 BStP) in Frage. Das Gebot «in maiore minus», der Grundsatz der Proportionalität und das Prinzip der Subsidiarität der Untersuchungshaft erlauben ausserdem die Anordnung einer Pass- und Schriftenperre. Da diese Massnahme weniger weit in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift als die Untersuchungshaft, kann sie laut BGE 133 I 27 ff. trotz fehlender gesetzlicher Grundlage ergriffen werden. Im konkreten Fall war der Beschuldigte gegen Leistung einer Kautions von Fr. 300'000.- und gegen Hinterlegung der Identitätspapiere aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Das Bundesgericht stellte klar, dass eine solche Kumulation von Ersatzmassnahmen möglich ist. Die Massnahmen sind indes nur zulässig, sofern sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit genügen und ein Haftgrund weiter besteht. Im konkreten Fall waren diese Voraussetzungen gegeben, weshalb das Gesuch des Beschuldigten um Aushändigung der Papiere für den Zeitraum von 30 Tagen laut Bundesgericht zu Recht abgelehnt worden ist.

### c) *Weitere mit Zwang verbundene Massnahmen*

Dem Bund kommt die Kompetenz zur Strafverfolgung insbesondere im Bereich schwerer Kriminalität zu. Entsprechend muss die Bundesanwaltschaft ihre Ermittlungen in einem Umfeld tätigen, das Sicherheitsvorkehrungen erfordert. Damit sind die im Einvernahmezentrum Bern durchgeführten *Sicherheitsmassnahmen* wie die Durchsuchung eines Anwaltes mittels Metalldetektoren, die Kontrolle des Aktenkoffers und die Abgabe des Handys laut einem Entscheid der ersten Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 2. Februar 2007 (BA.2006.2) nicht schikanös. Wie das Bundesstrafgericht ausführt, diene der mit ihnen ver-

bundene geringfügige Eingriff nicht zuletzt auch der Sicherheit der von den Massnahmen betroffenen Anwälte. Mangels Behinderung des Anwaltes an der Ausübung seines Mandats sei insbesondere auch die Behändigung des Mobiltelefons für die Dauer der Einvernahme verhältnismässig, da dieses dem Missbrauch in vielfältiger Weise dienlich sei. – Dieser Entscheidung ist im Hinblick auf das anwaltliche Berufsgeheimnis nicht unproblematisch. Jedenfalls ist zu fordern, dass die Behörden keine Kenntnis von den auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten nehmen, weshalb sich – falls die Behändigung des Geräts überhaupt als verhältnismässig erscheint – die Aufbewahrung unter Verschluss aufdrängt.

#### **4. Rechtsmittel**

##### *a) Kantonale Rechtsmittel*

Die Begründung der zürcherischen Berufung mit den Worten, dass «nur die Strafzumessung beanstandet wird, und der Angeklagte der Auffassung ist, dass die Strafe zu hoch sei», stellt laut Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2007 (1P.69/2007, keine amtliche Publikation) eine *hinreichende Beanstandung* i.S.v. § 414 Abs. 4 StPO ZH dar. Die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Berufungsbegründung zu wenig deutlich und der Berufungskläger wenigstens kurz hätte darlegen müssen, welche Aspekte der Strafzumessung er beanstandet (mithin weshalb er die Strafe als zu hoch erachte), wurde damit vom Bundesgericht nicht geschützt. Vielmehr betonte es wie bereits im Entscheid 1P.850/2005 vom 8. Mai 2006, dass der kantonale Gesetzgeber mit den Bestimmungen zur zürcherischen Berufung und der gesetzlichen Beanstandungspflicht ein gemässigtetes Rügeprinzip einführen wollte. Demnach soll sich der Streitgegenstand bereits in einem frühen Stadium grob eingrenzen lassen; eine eigentliche Begründung ist indes nicht verlangt. Entsprechend hat in casu der Beschwerdeführer mit der Beschränkung der Rüge auf die Strafzumessung hinreichende Beanstandungen vorgebracht, zumal dadurch der Streitgegenstand der Berufung erheblich eingegrenzt worden ist. Der Standpunkt der Vorinstanz kommt nach Auffassung des Bundesgerichts demgegenüber einem strengen Rügeprinzip nahe und erweist sich deshalb als willkürlich.

##### *b) Strafrechtliche Beschwerde*

Gegen den Entscheid des Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, womit dieser einer im Bundesstrafverfahren angeordneten *Telefonüberwachung* die *Genehmigung* verweigert, kann die Bundesanwaltschaft kein Rechtsmittel an das Bundesgericht ergreifen. Weder das BÜPF noch das SGG sehen in solchen Fällen einen Rechtsweg vor. Auch die

Strafrechtsbeschwerde nach Art. 78 ff. BGG ist nicht zulässig, da zwar Kammerentscheide, nicht aber präsidiale Entscheide über Zwangsmassnahmen unter die Gegen Ausnahme von Art. 79 BGG fallen. Der Entscheid des Präsidenten ist damit auch nach neuem Recht endgültig, wie das Bundesgericht in BGE 133 IV 182 klarstellt.

Wer Strafrechtsbeschwerde erhebt, hat sich in seiner Rechtsschrift mit allen im angefochtenen Entscheid enthaltenen *Begründungen* auseinanderzusetzen, ansonsten das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde eintritt. In BGE 133 IV 119 wird festgehalten, dass die bisherige Praxis nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG auch unter neuem Recht, namentlich unter Art. 42 Abs. 2 BGG, gilt. Ist die Vorinstanz auf ein Rechtsmittel aus formellen Gründen nicht eingetreten (Hauptbegründung), erläutert sie aber dennoch mittels einer Eventualbegründung, weshalb die Beschwerde auch in materieller Hinsicht abzuweisen wäre, so genügt es nicht, wenn sich der Beschwerdeführer in seiner strafrechtlichen Beschwerde nur mit der Eventualbegründung auseinandersetzt, es aber versäumt darzulegen, weshalb die Klage formell zulässig war.

Liegt ein «nicht wieder gutzumachender Nachteil» vor, können selbständig eröffnete Zwischenentscheide mit strafrechtlicher Beschwerde vor Bundesgericht angefochten werden (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Was die Auslegung dieses Begriffes betrifft, stellt das Bundesgericht in BGE 133 IV 139 klar, dass die bisherige Praxis zu Art. 87 Abs. 2 des alten Bundesrechtspflegegesetzes (OG) weiterhin Geltung beansprucht. Demnach muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur («dommage de nature juridique») handeln, der auch durch einen für den Betroffenen günstigen Entscheid nicht mehr behoben werden kann. Verweigerte die Vorinstanz einer Beschwerde gegen eine Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters an den Staatsanwalt, in welcher weitere Beweiserhebungen abgelehnt wurden, die *aufschiebende Wirkung*, fehlt es nach Ansicht des Bundesgerichts an einem solchen Nachteil. Selbst wenn der Staatsanwalt – wie dies der Beschwerdeführer befürchtet – infolge der Überweisung einen Strafbefehl aussprechen («prononcer contre lui une ordonnance de condamnation») oder die Angelegenheit vor Gericht bringen würde («ou renvoyer devant le Tribunal de police»), verbliebe dem Angeschuldigten die Möglichkeit der Einsprache gegen den Strafbefehl bzw. der Stellung von Beweisanträgen vor dem erstinstanzlichen Gericht. Unter diesen Umständen kann laut Bundesgericht im Nichterteilen der suspensiven Wirkung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vorliegen, weshalb es nicht auf die Strafrechtsbeschwerde eintrat.

Zur Strafrechtsbeschwerde legitimiert ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (lit. b). Nachdem das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich die bedingte Entlassung eines Verwarnten infolge Rückfallgefahr abgelehnt hatte, wurde es vom Verwaltungsgericht zur neuerlichen Begutachtung des Inhaftierten verpflichtet. Gegen diesen Entscheid ergriff das Amt die Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht bezweifelt in BGE 133 IV 121 zunächst, ob das Amt am vorinstanzlichen Verfahren nach kantonalem Recht teilgenommen hat. Mit Blick auf die Beschwerde in Strafsachen fehlen dem Amt jedoch «eigene, rechtlich geschützte Interessen» (rein faktische Interessen genügen nicht), weshalb es in Anwendung von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG an dessen *Beschwerdelegitimation* fehlt. Im Weiteren bleibt dem Amt für Justizvollzug auch die Geltendmachung rein öffentlicher Interessen verwehrt, da die hierzu vorgesehene Behördenbeschwerde gemäss Art. 81 Abs. 3 BGG nur den gesetzlich ermächtigten Behörden – nicht aber dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich und wohl auch nicht anderen kantonalen Strafvollzugsbehörden – zur Verfügung steht. Im Weiteren erwächst dem Amt durch die erneute Begutachtung des Verwarnten kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, was jedoch erforderlich ist, soll – wie vorliegend – ein Zwischenentscheid angefochten werden (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Damit scheitert die Ergreifung der Strafrechtsbeschwerde nebst der mangelnden Legitimation auch an einem fehlenden tauglichen Anfechtungsobjekt.

## **5. *Kosten und Entschädigung***

Stirbt ein Angeschuldigter während des Strafverfahrens, so wird das Verfahren regelmässig eingestellt. Ob in einem solchen Fall die Verfahrenskosten direkt dem Nachlass des Verstorbenen belastet werden können, hatte das Bundesgericht in BGE 132 I 117 ff. zu entscheiden. Öffentliche Abgaben und damit auch Strafverfahrenskosten bedürfen einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Die Vorinstanz hatte anlässlich der Verfahrenseinstellung infolge Todes den Nachlass unter Hinweis auf die zivilrechtliche Universalsukzession (Art. 560 ZGB) zur Übernahme der Untersuchungs- und Gerichtskosten verpflichtet. Eine Rechtfertigung der Kostenaufgabe mittels Analogie zur erbrechtlichen Universalsukzession oder zur Steuernachfolge ist demgegenüber laut Bundesgericht nicht zulässig, wenn im Zeitpunkt der Kostenverfügung die Rechtspersönlichkeit des Angeschuldigten bereits untergegangen und damit mangels Forderung des Staates gegenüber dem Angeschuldigten kein Rechtsübergang

auf die Erben erfolgen konnte. Existiert keine (andere) gesetzliche Bestimmung, die eine Auferlegung der Kosten an den Nachlass erlaubt, verstösst ein entsprechender Kostenspruch gegen das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 1 BV). Im bernerischen Strafverfahrensgesetz findet sich keine Bestimmung, die eine Auferlegung der Kosten an den Nachlass erlauben würde, weshalb in concreto die Kostenüberwälzung unzulässig war.

Regelmässig werden *amtliche Verteidiger* mit einem gegenüber privat mandatierten Anwälten reduzierten Honorar entlohnt. Weil die Anwälte durch das Anwaltsmonopol einen gewissen Konkurrenzschutz genossen, hatte die bundesgerichtliche Praxis bisher auch lediglich kostendeckende Entschädigungen für Pflichtverteidiger gebilligt. Wie das Bundesgericht jedoch in BGE 132 I 201 ff. ausführt, haben sich seit Begründung dieser Praxis die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zuungunsten der Anwälte verändert: Einerseits hat die unentgeltliche Rechtsvertretung (Art. 29 Abs. 3 BV) an Bedeutung und Umfang gewonnen, andererseits profitieren die heutigen Anwälte nur noch in beschränkter Weise vom Anwaltsmonopol, da sie häufiger nicht forensische Tätigkeiten wahrnehmen und dabei durch Banken, Versicherungen und Treuhandbüros konkurrenziert werden, welche im Gegensatz zu den Anwälten nicht zur Übernahme bloss kostendeckender amtlicher Mandate verpflichtet sind. In Anbetracht dieser Umstände ist es laut Bundesgericht willkürlich und indirekt mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) unvereinbar, wenn als Mindeststundenansatz ein nur kostendeckender Betrag genügt. Eine Kürzung des Honorars im Vergleich zu privaten Verteidigern bleibt zwar grundsätzlich zulässig. Diese Reduktion darf jedoch nicht so weit führen, als die Entschädigung nur die Selbstkosten des Anwaltes deckt und ihm die Erzielung eines bescheidenen, nicht bloss symbolischen Gewinns verunmöglicht. Entsprechend ist die im Anwaltstarif des Kantons Aargau vorgesehene Honorarbemessung von einem Stundenansatz von Fr. 150.- zwar kostendeckend, aber mangels Gewinnmöglichkeit ungenügend. Das Bundesgericht nutzte diese Praxisänderung, um als Faustregel für Pflichtmandate ein die Erzielung eines Verdienstes ermöglichendes Honorar von Fr. 180.- pro Stunde (zzgl. Mehrwertsteuer), vorbehaltlich kantonaler Unterschiede, festzulegen.

### **III. Literatúrauswahl**

*H. Aemisegger*, Die vier Rechtsmittel des neuen Bundesgerichtsgesetzes (BGG), *Anwaltsrevue* 9 (2006) 419 ff.; *Ders.*, Zulässigkeitsanforderungen bei Individualrechtsbehelfen nach

dem neuen Schweizerischen Bundesgerichtsgesetz, EuGRZ 33 (2006) 500 ff.; *G. Albertini/B. Voser/Th. Zuber*, Entwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung, Krim 61 (2007) 53 ff.; *Ch. Auer*, Auswirkungen der Reorganisation der Bundesrechtspflege auf die Kantone, ZBl 107 (2006) 121 ff.; *Ders.*, Totalrevision der Bundesrechtspflege – Letzte Anpassungen des Gesetzgebers, «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/4; *F. Bänziger*, Aus 27 mach 1: Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts, Krim 60 (2006) 401 ff.; *Ders.*, Der Beschwerdegang in Strafsachen, in: B. Ehrenzeller/R. J. Schweizer (Hrsg.), Die Reorganisation der Bundesrechtspflege – Neuerungen und Auswirkungen in der Praxis, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Band 40, St. Gallen 2006, 81 ff.; *W. Bär/C. Haas/A. Kratzer/P. Voegeli*, Die schweizerische DNA-Datenbank, Krim 60 (2006) 558 ff.; *A. Baumann*, Aargauisches Polizeigesetz: Praxiskommentar, Zürich 2006; *G. Biaggini*, Kurzkommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2006; *Ch. Bloch*, Elektronische Kommunikation mit Gerichten aus der Sicht des Anwalts, jusletter 11.12.2006; *F. Bommer*, Ausgewählte Fragen der Strafrechtspflege nach Bundesgerichtsgesetz, in: P. Tschannen (Hrsg.), Neue Bundesrechtspflege: Auswirkungen der Totalrevision auf den kantonalen und eidgenössischen Rechtsschutz, Tagung vom 19./20. Oktober 2006 an der Universität Bern, Bern 2007, 153 ff.; *M. Bosonnet*, In der Dunkelkammer geheimer Polizeimethoden, Beilage plädoyer 6/06, 6 ff.; *S. Breitenmoser/B. Ehrenzeller/M. Sassòli/W. Stoffel/B. Wagner Pfeifer* (Hrsg.), Human rights, democracy and the rule of law, Liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich/St. Gallen 2007; *R. G. Briner*, Kommunikationsmittel für den elektronischen Rechtsverkehr, jusletter 11.12.2006; *J. Bühler*, Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Schweizerischen Bundesgericht, Anwaltsrevue 10 (2007) 204 ff.; *Ders.*, Le recours électronique au Tribunal fédéral suisse: simple et rapide, jusletter 11.12.2006; *H. Busch*, Freie Bahn für den Staatsschutz, plädoyer 3/07, 16 ff.; *M. Buttiger*, Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Anwaltsrevue 9 (2006) 380 ff.; *A. Donatsch*, Der Sachverständige im Strafverfahrensrecht, unter besonderer Berücksichtigung seiner Unabhängigkeit sowie des Privatgutachters, jusletter 14.5.2007; *A. Donatsch/N. Schmid* (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919, 5. Lieferung §§ 5-19b (Donatsch A./Lieber V.) und §§ 150-160 (Schmid N.), Zürich 2007; *A. Donatsch/S. Zimmerlin*, Entwicklungen im Strafprozessrecht, SJZ 102 (2006) 384 ff.; *Y. Donzallaz*, Loi sur le Tribunal federal: commentaire, Bern 2007; *B. Ehrenzeller*, Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde, Anwaltsrevue 10 (2007) 103 ff.; *Th. Fingerhuth*, Rechtsprechung im Überblick: Strafrecht, plädoyer 6/06, 47 ff.; *Ders.*, Auskünfte von Dritt-

personen sind ein Minenfeld, Beilage plädoyer 6/06, 30 ff., *Th. Gächter*, Rechtsweg-Garantie: Ein Grundrecht auf Raten, plädoyer 3/06, 31 ff.; *G. Godenzi*, Das verweigerte Zeugnisverweigerungsrecht nach der Zürcher Strafprozessordnung: die Problematik der Zeugnispflicht von Pflegeeltern, Pflegekindern und Pflegegeschwistern des Angeschuldigten, in: B. Luginbühl/J. Schmidt (Hrsg.), Diskriminierung und Integration, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 2006, 335 ff.; *T. Göksu*, Beschwerden ans Bundesgericht, Zürich 2007; *G. Greiner*, Wie kommen durch eine Straftat Geschädigte zu Ihrem Geld?, ZStrR 125 (2007) 57 ff.; *St. Grodecki*, Strasbourg et le droit à la réplique, plädoyer 2/07, 52 ff.; *P. Guidon/F. Bänziger*, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, jusletter 21.5.2007; *Th. Hansjakob*, BÜPF/VÜPF: Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Band 44, 2. A., St. Gallen 2006; *M. Härri*, Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf das Recht der Untersuchungshaft, AJP 15 (2006) 1217 ff.; *R. Hauser/N. Schmid*, Die Schweiz auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: R. Moos/U. Jesionek/O.F. Müller (Hrsg.), Strafprozessrecht im Wandel, Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, Innsbruck 2006, 175 ff.; *M. Hirsig-Vouilloz*, Confiscation pénale et créance compensatrice (art. 69 à 72 CP), jusletter 8.1.2007; *C. Hürlimann*, Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich: unter Berücksichtigung des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Band 148, Zürich 2006, zgl. Diss. Zürich 2006; *E. Jaggi*, Das neue Bundesgerichtsgesetz: zivilrechtliche und strafrechtliche Aspekte, recht 25 (2007) 49 ff.; *Ders.*, Ist der Strafbefehl ein erstinstanzliches Urteil im Sinne von Art. 70 Abs. 3 StGB?, ZStrR 124 (2006) 437 ff.; *Y. Jeanneret/R. Roth*, Le recours en matière pénale, in: B. Foëx/M. Hottelier/N. Jeandin (Hrsg.), Les recours au Tribunal fédéral, Genf 2007, 109 ff.; *I. Jent-Sørensen/A. Katzenstein/H. Keller*, Telefonüberwachung: verfassungsrechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung, in: R. Zäch/Ch. Breining-Kaufmann/P. Breitschmid/W. Ernst/P. Oberhammer/W. Portmann/A. Thier (Hrsg.), Individuum und Verband, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, Zürich/Basel/Genf 2006, 551 ff.; *D. Jositsch*, "Whistleblowing" und Strafverfahren, in: Individuum und Verband: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, in: R. Zäch/Ch. Breining-Kaufmann/P. Breitschmid/W. Ernst/P. Oberhammer/W. Portmann/A. Thier (Hrsg.), Individuum und Verband, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006, Zürich/Basel/Genf

2006, 261 ff.; *W. Kälin/R. Kiener/M. Müller/P. Tschannen/A. Tschentscher*, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2005 und 2006, ZBJV 142 (2006) 741 ff.; *A. Katzenstein*, Strafuntersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte, SJZ 103 (2007) 245 ff.; *A. J. Keller*, Strafverfahren des Bundes: Praxis der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu Verfahrensfragen, AJP 16 (2007) 197 ff.; *H. Keller*, Grundrechtsgarantien im nationalen und internationalen Recht, ius.full 5 (2007) 84 ff.; *R. Kiener/W. Kälin*, Grundrechte, Bern 2007; *R. Kiener/M. Krüsi*, Die Unabhängigkeit von Gerichtssachverständigen, ZSR 125 (2006) I 487 ff.; *R. Kiener/M. Kuhn*, Das neue Bundesgerichtsgesetz – eine (vorläufige) Würdigung, ZBl 107 (2006) 141 ff.; *A. Kley*, Die Menschenwürde, ius.full 4 (2006) 276 ff.; *M. Knüsel*, Grundzüge der Rechtsweggarantie, jusletter 18.12.2006; *G. Kohler*, Beweislast und Entscheidungszwang, «Justice - Justiz - Giustizia» 2007/1; *Z. Koumbarakis*, Die Kronzeugenregelung im schweizerischen Strafprozess de lege ferenda, Diss. Zürich 2006; *St. Libiszewski/B. Mesaric*, Kooperationsmodelle in der Bekämpfung von Menschenhandel, Krim 60 (2006) 702 ff.; *Ch. Lutze*, Der Internationale Strafgerichtshof und Fragen des Verfassungsrechts – Grundgesetz und Bundesverfassung, Diss. St. Gallen 2007; *G. Malinverni/M. Hotte-lier*, La pratique suisse relative aux droits de l’homme 2005, SZIER 16 (2006) 355; *F. Manenti-Pretolani*, Wer kontrolliert die Bundesanwaltschaft?, jusletter 2.10.2006; *A. Marti*, Die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts, die Revision des Vormundschaftsrechts und das öffentliche Recht, ZBl 107 (2006) 237 ff.; *J. Meyer*, Le projet de Code de procédure pénale suisse: inquiétude des justiciables et de leurs défenseurs, Anwaltsrevue 9 (2006) 373 ff.; *M. H.F. Mohler*, Zur Anfechtbarkeit polizeilicher intervenierender Realakte unter dem Gesichtspunkt der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV-Justizreform, AJP 16 (2007) 461 ff.; *L. Moreillon*, Le recours en matière pénale, in: U. Portmann (Hrsg.), La nouvelle loi sur la Tribunal Fédéral, Lausanne 2007, 173 ff.; *Ch. Murbach/M. Bocquet*, La détention provisoire au regard de la jurisprudence actuelle et du future Code de procédure pénale suisse, Semjud 129 (2007) II 1 ff.; *N. Oberholzer*, Die Regeln bei polizeilich erhobenen Daten sind unklar, Beilage plädoyer 6/06, 23 ff.; *F. Th. Petermann*, Aussageverweigerung und anwaltliche Sorgfalt, ZStrR 124 (2006) 405 ff.; *G. Piquerez*, Procédure pénal suisse, 2. A., Zürich 2007; *Ders.*, Traité de procédure pénale suisse, 2. A., Genf 2006; *J.-M. Reymond*, Le secret professionnel de l’avocat dans les projets de Code de procédure pénale et civile suisses: un droit fondamental du justiciable en péril, Anwaltsrevue 10 (2007) 63 ff.; *F. Riklin*, Strafprozess: Gerichte verlieren an Bedeutung, plädoyer 4/06, 28 ff.; *S. Rohmer*, Spécificité des données génétiques et protection de la sphère privée: les exemples des profils d’ADN dans la procédure pénale et

du diagnostic génétique, Diss. Genève 2006; *N. Ruckstuhl*, Rechtswidrige Beweise sind erlaubt, Beilage plädoyer 6/06, 15 ff.; *E. Saluz*, Angeschuldigte haben das Recht zu schweigen, Beilage plädoyer 6/06, 27 ff.; *P. A. Schaerz*, Strassburg: Schweizer Verfahren sind oft unfair, plädoyer 6/06, 31 ff.; *M. Schefer*, Die Beeinträchtigung von Grundrechten: zur Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006; *A. Scheidegger*, Minderjährige als Zeugen und Auskunftspersonen im Strafverfahren: unter besonderer Berücksichtigung der für das Strafverfahren relevanten psychologischen Aspekte, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Band 147, Zürich 2006, zgl. Diss. Zürich 2006; *N. Schmid*, Auswirkungen des Bundesgerichtsgesetzes auf die Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, jusletter 18.12.2006; *Ders.*, Die Strafrechtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht – eine erste Auslegung, ZStrR 124 (2006) 160 ff.; *M. Schubarth*, Festnahmerecht oder Festnahmepflicht?, Grundprinzipien des strafprozessualen Festnahmerechtes nach Art. 216 ff. E-StPO, ZStrR 125 (2007) 85 ff.; *F. Schürmann*, Der Entwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung und die EMRK, in: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz (Hrsg.), Aus der Werkstatt des Rechts, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Koller, Basel 2006, 269 ff.; *D. Schwander*, Plea Bargaining als «abgekürztes Verfahren» im Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, SJZ 103 (2007) 142 ff.; *H. Seiler/N. von Werdt/A. Güngerich*, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bern 2007; *K. Spühler/A. Dolge/D. Vock*, Kurzkommentar zum Bundesgerichtsgesetz (BGG), Zürich 2006; *G. Steinmann*, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit, EuGRZ 33 (2006) 629 ff.; *P. Sutter*, Rechtsschutzlücke gegen Urteile des Bundesstrafgerichts über Zivilansprüche (Adhäsionsklagen), AJP 16 (2007) 214 ff.; *M. Thommen/H. Wiprächtiger*, Die Beschwerde in Strafsachen, AJP 15 (2006) 651 ff.; *F. Uhlmann*, Willkürverbot, ius.full 5 (2007) 37 ff.; *U. Weder*, Die Haftgründe der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, ZStrR 124 (2006) 113 ff.; *R. Wiederkehr*, Fairness als Verfassungsgrundsatz, Bern 2006, zgl. Habil. Luzern 2006; *P. Zen-Ruffinen (Hrsg.)*, Du monde pénal: droit pénal, criminologie et politique criminelle, police et exécution des sanctions, procédure pénale, mélanges en l'honneur de Pierre-Henri Bolle, Basel/Genf/München 2006; *Th. Zwiefelhofer*, Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, Schweizer Schriften zum Bankrecht, Band 85, Zürich 2007, zgl. Diss. St. Gallen 2007.